Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

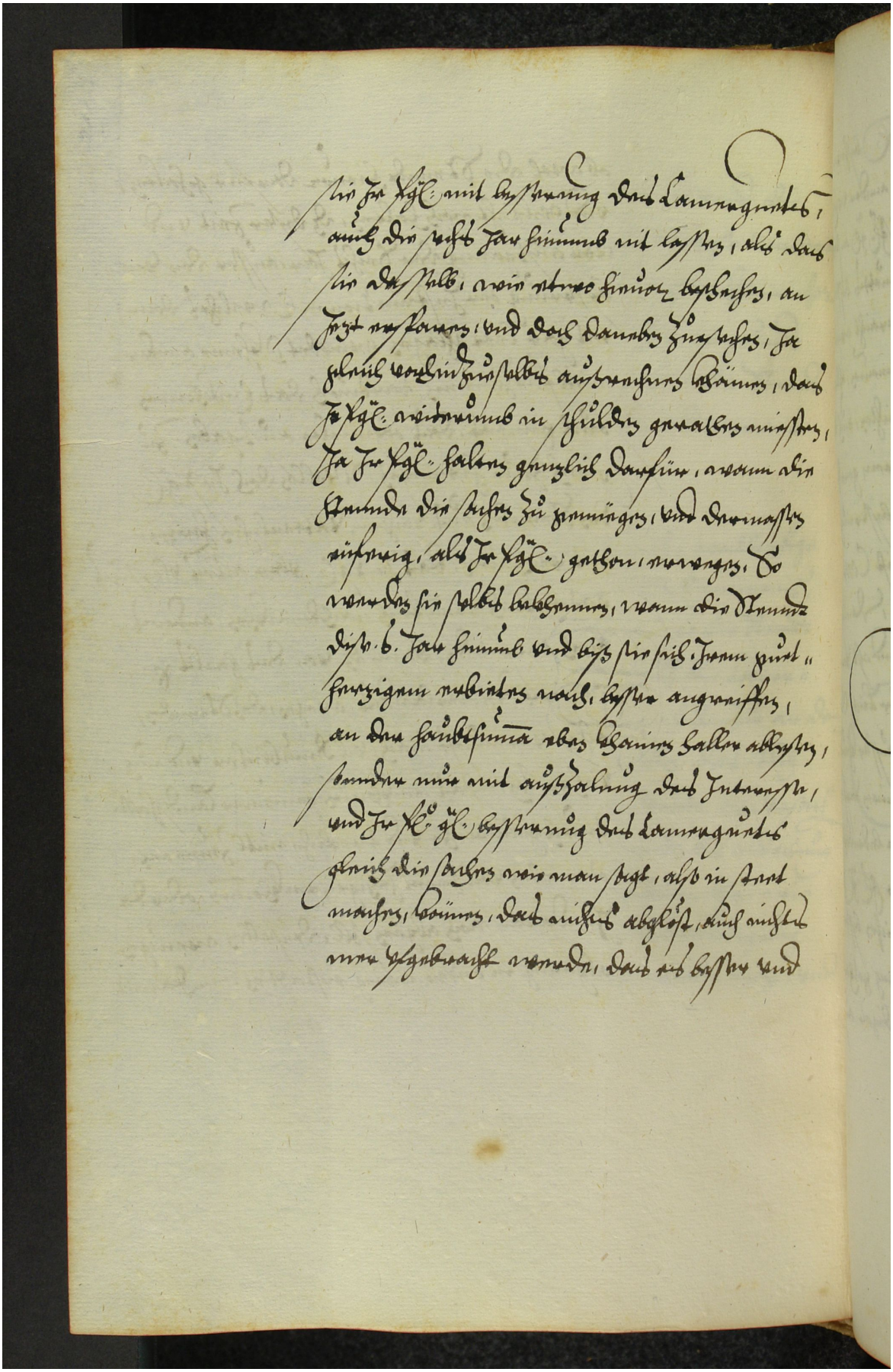

sich Ihr Kh. mit bestrafung des Laurengutes,
auch die sechs Jar hinumb mit bestes, als das
sie das selb, wein etwo hinuor bestehes, an
jetzt verfaures, und das darnebe zu sehes, Ihr
gleich vorhin zu selbst aufbrenghen wäres, das
Ihr Kh. weitaumb in Hilders gerathes wisses,
Ihr Ihr Kh. halters gentzlich darfür, wenn die
Statuta die sachs zu genügen, und dermasses
einreig, als Ihr Kh. gethan, verengen. So
werdes sie selbst bekhennen, wenn die Stuna
dise 6. Jar hinumb und biz sie sich Ihrem gut
herzigen erbietens nach, bessre angreifen,
an den Haubtsumma etwas khaines haller ablesen,
sonder nur mit auszahlung des Interesse,
und Ihr Kh. Gn. bestrafung des Laurengutes
gleich die sachs wie man sagt, alsb in stet
machen, können, das auches abgelost, auch nichts
mer geschwacht werden, das es besser und